



Vollmacht für Leistungen im Privatwald Hier: Borkenkäferholz-Verwertung

Auftraggeber (AG):

Name:	Vorname:	
Straße:	PLZ	Wohnort
Telefon:	E-Mail:	
Einkommens-Steuer Nummer: <small>(nicht die Steuer-Identitätsnummer)</small>	Umsatzsteuer-ID-Nr. <small>(nur bei Verkäufen ins EU-Land erforderlich)</small>	
Name der Bank	Sitz der Bank	
IBAN:	BIC (SWIFT-Code) – (im Inland optional):	
Mitglied im Waldbauverein Ahrweiler. <input type="checkbox"/> *		
Mitgliedsnummer		
Steuerliche Auskünfte des AG:		
Besteuerung als		
<input type="checkbox"/>	pauschalbesteuerter Unternehmer (§ 24 UStG – Land- und Forstwirtschaft)	
	Steuersatz z.Zt. 5,5 % ; Umsatzsteuer verbleibt beim AG, <i>(Hinweis: Gemäß § 18 Abs. 4a UStG i.V.m Abschnitt 18.6 Abs. 2 UStAE besteht für einen pauschalbesteuerten Forstbetrieb grundsätzlich keine Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen.)</i>	
<input type="checkbox"/>	regelbesteuerter Unternehmer (§ 12 UStG)	
	Steuersatz z.Zt. 19 % bzw. Brennholz 7 % ; Umsatzsteuer muss ans Finanzamt abgeführt werden <i>(Hinweis: Steuererklärungspflichten des AG)</i>	

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Der Verkauf von Forsterzeugnissen aus dem Privatwald unterliegt immer der Umsatzsteuer. Somit ist jeder Verkauf als nachhaltige Betätigung im umsatzsteuerlichen Sinne zu sehen, der nicht durch Zeitablauf durchbrochen werden kann. Der Verkauf unterliegt grundsätzlich der Pauschalierung nach § 24 UStG. Gemäß § 24 Abs. 4 UStG kann auf die Pauschalierung verzichtet und zur Regelbesteuerung optiert werden.

Ein pauschalbesteuerter Unternehmer (§ 24 UStG – Land- und Forstwirtschaft) **muss** aber eine Steuernummer (ggfs. eine USt-ID-Nr., bei Verkauf ins EU-Land) besitzen bzw. angeben (Rechnungsvorschriften § 14 Abs. 4 UStG). Die Steuernummer ist zwingend erforderlich, weil die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer sonst nicht vom Abnehmer (i.d.R. Unternehmer z.B. Sägewerk) als Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Ein pauschalbesteuerter Unternehmer kann in seinen inländischen Rechnungen seine Einkommenssteuernummer angeben um die Rechnungsvorschriften zu erfüllen. Ein nach Durchschnittssätzen besteuender Forstbetrieb würde von der Finanzverwaltung keine zusätzliche Umsatzsteuernummer bekommen. Die Einkommens- und Umsatzsteuernummer wären identisch!

Auftragnehmer (AN):

Name: Land Rheinland Pfalz vertreten durch das örtlich zuständige Forstamt, bzw. Waldbauverein Ahrweiler		
Hiermit erteile ich dem o.g. AN die widerrufliche Vollmacht, aus/auf meinem Waldbesitz		
Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstücks-Nr./Parzelle
folgende Leistungen zu erbringen:		
<input checked="" type="checkbox"/> Verkauf von Borkenkäfer-geschädigtem Holz <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Holzverkauf im Namen und im Auftrag des AG <input type="checkbox"/> Stockverkauf Der Käufer des Holzes übernimmt den Einschlag und es fallen keine zusätzlichen Holzerntekosten an. 		
<input checked="" type="checkbox"/> Durchführung von forstlichen Betriebsarbeiten auf Rechnung des AG (nach Bedarf)		
Maßnahme	Bemerkung	
Auszeichnen, Holzaufnahme,		
Einschlagsüberwachung		

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Allgemeine Bedingungen:

1. Der AG erteilt dem AN die Vollmacht, in Absprache und bei Mitarbeit des zuständigen Privatwaldbetreuers, die o.g. forstlichen Betriebsarbeiten vorzubereiten einen geeigneten Unternehmer auszuwählen, zu beauftragen und zu überwachen. Die Vereinbarung der Aufarbeitungspreise obliegt dem Privatwaldbetreuer in Kooperation mit dem AN. Die Grenzfeststellung und die Markierung der Grenzen ist nicht Teil dieser Leistungen und liegt in der Verantwortung des AG.
2. AN erstellt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) i.V.m Abschnitt 14.1 Abs. 3 S. 9 ff. Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) im Namen und Auftrag des AG die Rechnungen. Bedient sich der AG zur Rechnungserstellung eines Dritten (Landesforsten/Waldbauverein), hat der AG (Waldbesitzer) sicher zu stellen, dass der Dritte die Einhaltung der sich aus §§ 14 und 14a UStG ergebenden formalen Voraussetzungen gewährleistet.
3. Der Holzverkauf richtet sich nach den Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus dem Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz (AVZ-Holz) sowie den marktüblichen Konditionen. Die Vermessung kann auch durch den Käufer erfolgen nach der Anweisung für die Vermessung von Rundholz für alle Holzverkäufe der Landesforsten Rheinland – Pfalz (HVA). Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Verkaufspreis nach billigem Ermessen festzulegen.
4. Der Kaufpreis kann unmittelbar vom Käufer per Überweisung oder durch Scheck beglichen werden; die Zahlungsabwicklung erfolgt über das Konto des Waldbauverein Ahrweiler e.V..

Der Kaufpreis ist grundsätzlich am 30. Tage nach Rechnungsausstellung fällig. Erfolgt die Zahlung nicht unmittelbar auf ein o.g. Konto, so ist der Tag des Geldeingangs bei einer vom Forstamt bestimmten Kasse hinsichtlich Erfüllung und Skontogewährung in Höhe von 2 % maßgebend.

5. Für die Dienstleistungen des Auftragnehmers werden Gebühren nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis der Landesforstverwaltung erhoben. Beim Verkauf über den Waldbauverein Ahrweiler werden die entsprechenden Gebühren von dort einbehalten.
6. Bei Holzverkäufen in andere EU-Länder ist es erforderlich, dass die Umsatzsteuer - Identifikations-Nummer (ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen), eingetragen wird.

Haftung des Auftragnehmers:

Die Haftung des Auftragnehmers für Sach- und Vermögensschäden die durch seine Bediensteten oder durch solche Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, wird auf die Fälle von Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Dies gilt insbesondere bei der Auswahl des Holzkäufers, wenn dieser später den Kaufpreis nicht, nicht in voller Höhe oder verspätet zahlt, bzgl. Zahlungsausfällen und bei Qualitätseinbußen am Holz, wenn sich die Abfuhr des Holzes verzögert hat. Die Haftung beschränkt sich auf unmittelbare Schäden unter Ausschluss von mittelbaren Schäden und Folgeschäden.

Pflichten des Auftraggebers: (Sofern er die Aufarbeitung selbst organisiert)

1. Das Holz ist kranverladbar an ganzjährig LKW-befahrbaren Wegen zu lagern. Grundsätzlich ist eine Wagenladung bereitzustellen, ggfls. zusammen mit weiteren Holzeigentümern.
2. Holz – Mängel sind offen zu legen.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, einen Selbstverkauf erst nach schriftlichem Widerruf dieser Vollmacht gegenüber dem Auftragnehmer durchzuführen. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn das Holz bereits einem Kunden vorgezeigt wurde (Übergabe und Gefahrenübergang) oder einem Kunden angeboten wurde (schriftliches befristetes Angebot). Der Widerruf ist erst mit Bestätigung durch den Auftragnehmer wirksam. Der Widerruf kann nur mit 2-wöchiger Frist erfolgen.

Auflösung des Vertrages:

Gelingt der Verkauf nicht bis zum _____ so wird der Auftragnehmer von seiner Verkaufsverpflichtung freigestellt; Ansprüche stehen in diesem Fall keiner Partei zu.

Ich erkenne hiermit die vorstehenden Bedingungen an:

_____, den _____

(Unterschrift des Auftraggebers)

Eine Unterzeichnung durch den AN erfolgt erst nach Unterzeichnung des Geschäftspartners:

_____, den _____

**Waldbauverein Ahrweiler e.V.
Bahnhofstr. 37**

53518 Adenau

Bitte vollständig ausgefüllt an die eingefügte Rücksendeadresse zurücksenden!

Per Fax-Nr. 02691-938969 oder eingescannt per Email verwaltung@waldbauverein-aw.de